



Num. CCLXI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1778.

Namens Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden wird den Aemtern und Magisträten befohlen, auf die Befolgung des das schädliche Ziegenhüten verbiethenden Landesherrlichen Edicts vom 20 December 1730 und der sich darauf beziehenden Circular-Verordnung vom 26 April 1764 genau achten, und damit dieses desto wirksamer geschehe, bekant machen zu lassen, daß sowol dem Unterbedienten, als jedem andern, der im Uebertretungsfalle eine Ziege zur gesetzmäßigen Confiscation und öffentlichen Verkauf ablieferte, eine Belohnung von 12 mgr. und das übrige daraus gelösete Geld an die Armencaße ausgezahlt werden solle. Detmold den 14 April 1778.

Aus Gräf. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXII.

Verordnung wegen der Geländer um die Boden-Lukens,
von 1778.

Da, betrübten Erfahrungen zufolge, viele Menschen durchs Fallen durch die Lukens der Bodens ums Leben oder doch um ihre Gesundheit kommen, und dies daher entstehet, weil solche Lukens mit keinem Geländer umgeben sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, und Magistrate in den Städten, den dasigen Eingefessenen Namens Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden zu befehlen, die Lukens derjenigen Bodens, die nicht zum Einscheuren des rauhen Kornes bestimmt sind, in Zeit von 4 Wochen bei Vermeidung willkürlicher Strafe mit einem Geländer zu umgeben. Detmold den 30 Junii 1778.

Aus Gräf. Lippischer Regierung daselbst.

Num.